



Statuten

Bottighofer Sportfischerverein BSV

1. Name, Sitz und Zweck

Der Bottighofer Sportfischer Verein (BSV) setzt sich ein für

- a) Die Wahrung der Interessen der Fischerei besonders am Bodensee, aber auch an weiteren Gewässern. Der Verein kann auch Pachtverträge an anderen Gewässern abschliessen.
- b) Eine nachhaltige Nutzung und Pflege der Fischwild in den Gewässern und den Fortbestand einer grossen Artenvielfalt in der Natur im und am Ökosystem Bodensee.
- c) Die Ausbildung und Förderung fischereibegeisterter Erwachsener und Jungfischer. Der Verein kann auch eine Jungfischergruppe führen.
- d) Die Pflege der Kollegialität und der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern. Dazu kann er auch ein eigenes Vereinslokal führen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederarten

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Freimitgliedern und Jungfishern.

Aktivmitgliedschaft: Diese entsteht nach Anmeldung mittels Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied und anschliessender Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Freimitgliedschaft: Diese entsteht nach 40-jähriger Aktivmitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten für den Verein durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung.

Jungfischer: Eine Mitgliedschaft in der Jungfischergruppe entsteht nach Anmeldung mittels Beitrittserklärung und anschliessender Aufnahme an der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Jungfischer können in dem Jahr, in welchem sie das 14. Lebensjahr enden, der Jungfischergruppe beitreten. Sie werden zu Beginn des Jahres, in welchem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, automatisch zu Aktivmitgliedern.

Passivmitgliedschaft: Wer bereit ist, den an der Generalversammlung für fest gesetzten Beitrag jährlich zu bezahlen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten. Dazu genügt seine einfache Absichtserklärung.

2. 2. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres (ordentliche Generalversammlung) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachzukommen.

2. 3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung ausgesprochen und bedarf keiner Grundangabe.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, Fischereivorschriften oder Statuten in grober Weise übertreten oder den Bestrebungen und Interessen des Vereins entgegenarbeiten.

2.4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den jeweils an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Wird der entsprechende Betrag nach zwei erfolgten Mahnungen ohne schriftliche Begründung nicht beglichen, entscheidet die Mehrheit der Generalversammlung über einen allfälligen Ausschluss. Wird der aufgelaufene Gesamtbetrag auch im folgenden Jahr nicht beglichen, erfolgt automatisch ein Ausschluss aus dem Verein.

3.2. Teilnahme an Veranstaltungen

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen mit zu beraten, wobei die Aktiv- und Freimitglieder je ein Stimmrecht besitzen.

Die Anwesenheit der aktiven Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Unentschuldig Abwesenden wird ein Unkostenbeitrag verrechnet. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ausgenommen an Veranstaltungen die nur für einzelne Gruppen bestimmt sind. Bei Veranstaltungen des Vereins ist die Mitarbeit der Mitglieder selbstverständlich.

3.3. Kameradschaftliche Hilfe

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, einander in Seenot und Gefahr beizustehen und kameradschaftlichen Geist zu pflegen. Die Sturm u. Warnsignale sind unbedingt zu respektieren und diesbezügliche Wahrnehmungen weiterzugeben.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- e) Revisoren

4.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet ordentlicherweise durch schriftliche Einberufung durch den Vorstand im ersten Quartal jedes Jahres statt, oder ausserordentlicher Weise sofern sie vom Vorstand je nach Bedürfnis oder von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird. Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Annahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnis des Revisorenberichts;
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder, der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und der Vorstandsentschädigung
- g) Genehmigung der Statutenrevision, der Reglemente und deren Änderungen
- h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen, um eine vorhergehende Prüfung zu ermöglichen. Soweit die Statuten nichts Weiteres bestimmen, erfolgen die Abstimmungen offen und es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig,
solange noch 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (exkl. Vorstand).

4.3. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende und vertretende Organ des Vereins.

Der Präsident ist selbst unterschriftsberechtigt. Der übrige Vorstand mit dem Präsidenten gemeinsam, nicht aber untereinander.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und entscheidet selbständig über dringende Fragen. Er setzt Versammlungen und Anlässe an und gibt die jeweiligen Traktanden bekannt. Beitragserhöhungen sind an der Generalversammlung zu beantragen. Die detaillierten finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind auf dem Beiblatt ersichtlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung, die durch die Generalversammlung festgelegt wird.

4.4. Rechnungsrevisoren

Die von der Versammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag darüber zur Decharge-Erteilung. Die Rechnungsrevisoren werden alle 2 Jahre gewählt.

4.5. Wahlen

Der Vorstand des Vereins wird alle 2 Jahre in offener Abstimmung neu gewählt und ist wieder wählbar; der Präsident einzeln, der übrige Vorstand in Korpora.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitzer) für verschiedene Aufgaben. Er konstuiert sich selber.

4.6. Präsident/Vizepräsident

Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident haben folgende Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Festlegung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- e) Abfassen des Jahresberichtes
- d) Verkehr mit Behörden und Verbänden
- e) Internet - Auftritt

4.7. Der Aktuar

- a) führt das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen
- b) führt die Adresskartei
- c) Administration
- d) Berichterstattung in der Lokalpresse

4.8. Der Kassier:

- a) das gesamte Kassawesen
- b) die Vorlage der Jahresrechnung an der GV
- c) legt das Budget für das laufende Jahr an der Generalversammlung vor.

4.9. Der Fischereiobmann:

- a) zuständig für alle fischereilichen Fragen bezüglich der Vereinsfischen.
- b) Legt die Tagespreise für den Rückkauf der Fische an den Vereinsfischen fest.
- c) Organisiert die Vereinsfischen und den Einkauf der Preise.

4.10. Der Ausbildungsleiter.

- a) leitet die Ausbildung der neuen Fischer, insbesondere der Jungfischer.
- b) Ist verantwortlich für das Jungfischerboot, dessen Gebrauch und dessen Unterhalt.
- c) Verfasst einen Ausbildungsbericht.
- d) Führt den Jungfischerobmann, und mit seiner Unterstützung die Jungfischergruppe

5. Finanzen

5. 1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, dem Ertrag allfälliger Unternehmungen des Vereins und aus Spenden.

Die Ausgaben haben sich grundsätzlich an das Jahresbudget zu halten.

Die Verwaltung der Gelder ist zweckgebunden.

5. 2. Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. 3. Entschädigung für Delegierte

Die Delegierten haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Die Quittungen sind vorzulegen.

6. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

6. 1. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Ein allfälliger Anschluss an andere Verbände oder Organisationen

bedürfen einem Mehr von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6.2. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden wenn er zahlungsunfähig wird oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. Ansonsten ist eine Auflösung nur möglich wenn der Verein aus weniger als 10 Mitgliedern besteht und auch dann nur mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen, nach Begleichung der Verbindlichkeiten, für einen vielleicht später sich wieder bildenden Verein, mit gleichem Zweck und Ziel, bei der Gemeinde Bottighofen hinterlegt, an den es verfällt, sofern nicht innerhalb von 10 Jahren darüber durch eine Neugründung verfügt wird.

Vorliegende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 09. Januar 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Februar 2011.

Bottighofen, 17. März 2016

Der Präsident/Aktuar

Patrick Gantenbein, Stefan Gläser

17.03.2016 / sg